

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 17 (1913)

Artikel: Volkskundliches aus Mellingen
Autor: Meier, S.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111532>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Volkskundliches aus Mellingen.

Auszüge aus älteren Ratsprotokollen.

Von S. Meier, Lehrer in Wohlen.

Fastnacht.

25. Mai 1662. „So habendt mein gnedigen H. schultheiß vnd Rath abgemerth vnd gerothen daß man am hübschen mantag weder springen noch dantzen Solen bei 25 fl Straff“.

19. Feb. 1665. Sch. u. R. „lassen verpieten daß niemandt an der alten faßnacht khein küöchli reichen, khein faßnachtfür, noch schiben schlagen bi 5 fl Buß“.

„20. Jänner 1667 handt mein gned. H. schultheiß vndt Raht Erkhendt, daß dise fachtmacht niemandt in butzen wiß Sol vmb Ziechen bei mein H. Straff“.

Bittgänge.

„Ao 1630 haben m. g. H. Schulth. u. R. wegen daß uns der Allmechtig Gott So ein guots fruchtbares Jar verlihen vnd zuegseid ihm zur Dankbarkeit für Recht vnd gut angesehen uf Martini ein Kreuzgang gegen Wollenschwil zu den hochheiligen ihren Pfarrkirchen Patron St. Leodygaren zu verrichten“.

25. Mai 1662. „Deß Tagß so hand mein gnedigen H. Schulth. vnd Rath ein heilig vff vnd angenommen mit ein andren gen Rordorff ein Crütz[gang?] zu verrichten daß vnß Gott der allmächtig welle vor vngewitter oder hagell behüöten“.

„18. Nov. 1663 hand mein gnedige Herren schultheiß vnd Rath wegen deß Türkhen zuo Sant Anthoni vß in Kapelen usen ein Crützgang verheisen“.

Donnerstags-Läuten.

16. Ap. 1662. Schulth. u. R. haben mit einander „vff vnd angenommen man sol dem Sigeristen an Zeigen er solle fürderhin alle Donstag die Groß Glogen zwüschenndt Tag vnd Nacht leüten vnd darbey gedänckhen die angst Christi vnd daß zuo Ewigen Zeidten.“

Weihnachtsingen.

„17. Dez. 1666 hat mein H. erkennt daß Niemandt weder Tag noch nacht hierumb gang gan Singen“.

Verbote betr. Spielen und Tanzen.

15. Mai 1630. „Vf Pffingstmontag sol dantzen vnd spillen gantz vnd gar alle seitenspil abgestrikt vnd verboten Sy bi 20 ſ Buoß“.

16. Aug. 1663. „Heini Hössli Harzer zu Hägglingen, Ulrich Meyer zu Wohlenschwil, Melcher Schmid zu Niederwil, Mathe Meyer zu Hägglingen weil sie über mein H. Gebot gespielt haben, Harzer 10 ſ u. in die Gefangnus, die andern je 1 ſ “.

28. Febr. 1664. Sch. u. R. haben abgeraten, „daß durch die ganz fasten niemand spillen soll bei 5 ſ Buß & daß die jungen Knaben kein fastnacht für noch schiben schlön“.

23. Mai 1664. Sch. u. R. verbieten das Tanzen am Pffingstsonntag bei 10 ſ Strafe.

Sonntagsentheiligung.

22. Juni 1628. „Schulth., Klein u. Groß Rät: Weil mit den Weibern & Mägden Unordnung eingerissen ist in dem Sinne, daß sie öffentlich in Brauch genommen an Sonn- & Feiertagen im Garten Kohl zu holen u. während der Messe zu waschen, so wird erkennt: was für den Hausgebrauch nötig, soll am Abend (vor Sonn- u. Feiertagen) eingetragen werden, Salat ausgenommen“.

2. Die Kegel-u. Spielbuben haben vor der „Mäß“ u. während des Amts auf dem Spielplatz gespielt, jämmerlich geflucht u. geschworen, sogar in Gegenwart ihrer Eltern. Wird streng verboten. Zuwiderhandelnde sollen gefänglich eingezogen u. abgestraft werden.

3. Die Zollstube ist an Sonn- und Feiertagen u. an Werktagen morgens vor der „Mäß“ schon voll Leute, die gekommen sind, um darin zu trinken. Beschluß: Kein Bürger solle mehr in dem Stübli Branntwein trinken. Ist er dessen bedürftig, soll er ihn vor der Stube trinken oder in sein Haus beschicken. Den fremden Durchreisenden ist es nicht abgeschlagen.

4. Die Bürger u. Müller dürfen an den Feier- u. Sonntagen nicht mehr so früh als bisher mit ihren Karren hin- u. wider fahren; sondern „verziehen bis nach der Vesperzeit oder

aufs höchste um 2 Uhr; es wäre denn Sach daß sie auf den Wochenmarkt fahren oder wenn es ihnen sonst erlaubt wäre“.

Lichtstubeten.

27. Feb. 1630. Schulth. u. R. strafen die Anna Beye um 5 ſ und erkennen sie in den Käfig, weil sie „zuläßt so ein üppig Leben zu führen in ihrem Hus vom jungen Volk in den Lichtstubeten.“

Wirtshausleben.

2. März 1667. Sch. u. R. haben die Wirte vor sich beschickt u. sie ermahnt, daß sie den Bürgern bei Strafe nachts nicht länger zu trinken geben, als bis 10 Uhr.

Tabaktrinken.

18. Aug. 1661. Sch. u. R. erkennen, daß kein Bürger noch Hintersäß Tabak trinken [dürfe] weder heimlich noch öffentlich bei einer Busse von 5 ſ . Wenn einer „fürigs Gält“ habe, solle er etwas in die Haushaltung kaufen.

17. Dez. 1665. Sch. u. R. erkennen, es solle bei 10 ſ verboten sein, daß Fremde oder Einheimische Tabak feil halten oder trinken.

7. Mai 1666. Sch. u. R. haben für sich beschickt etlich vom Großen Rat u. von den Bürgern, weil sie über das Gebot Tubak getrunken haben. Die Vorgeladenen verantworten sich, es sei in andern Orten auch verboten worden u. nit gehalten worden, also haben sie vermeint, weil man in andern Orten trunken habe, möge es nit schaden. Beten hiemit um Gnad. Erkennt: Sie sollen nicht mehr trinken, sondern davon lassen. Die Strafe wird für diesmal geschenkt. Hat einer [Tabak] feil, so soll er 10 ſ Buße geben.

Garnsteuer für die Kirche.

„26. Juni 1662 han ich Hanß Ulrich Zumstein [Stadtschreiber] von Sant hillaria Altar garn genommen 46 haspleten wägen 14 ſ & 4 ſ minder 1 Vrlg Rysten, dauon lassen wäben 14 $\frac{1}{2}$ ſ garn“. ¹⁾

¹⁾ Hiezu: „Im selbigen Jahr (Ao 1754) hat man die garnstür fürgenommen und ist Ristigs garn 87 ſ und bertigs [bartenes] garn 27 ſ . Man hats loh rüsten zuo vürdüochern Alben und Ueberröcken“ [Chorhemden]. Kirchmeieramt Ob. Lunkhofen.

Scheltungen.

4. Jänner 1621. Vor Kl. R. erscheint „der Ehrwürtig wolgelert geistlich her pfar her köng vnser geliepter pfarher“ gegen des Schultheißen Halter Jungfrau Maria Brun betr. Scheltung. Pfarrer hatte der M. B. einen „Bagen streich geben“ & zu ihr gesagt „Was ist du fuli Hur. Darüber sy gret (geredet) Er sye so gwüß ein ketzers pfaf. Das mer den 4 oder 5 malen. Sie bittet den Pfarrer um Verzeihung & bittet auch um Gnad“.

Erkennt: „Weil sie Ime heren vnd Einer gantzen burger-schaft so schmechlich zuogret so habent mine heren sy gestraft vür vnd vmb 50 fl & soll bis Morgen Mittag aus der Stadt wegziehen“.

Beerdigung Hingerichteter.

Frauen oder Männer, die mit dem Schwert hingerichtet oder im Wasser ersäuft oder sonstwie vom Leben zum Tod gebracht worden, sind auf dem Kirchhof oder sonst an einem hl. Ort zu begraben, wenn sie nur vorher gebeichtet oder sonst als Christen gestorben. Diese Erlaubnis wird gegeben, obwohl sie den päbstlichen Verordnungen zuwider ist.

Geben (durch Kandinal Matth. Schinner) in Alexandrien 9. Aug. 1512, da Julius II. im 9. Jahre seines Pabsttums war.

Nachrichter.

„1. Dez. 1734 ist vor H. Klein & Gr. Räten erschienen Mstr Jakob Großholzer der Nachrichter v. Baden & hat verlangt & gebeten vmb den Dienst, welcher Seinem Vatter von Hierseiths auch aufgetragen worden, welchen man Ihme vergünstiget & folgenden Brief zuhanden gestellt:

1. So vür argwönische gefangne persohnen beyhanden, mit Marter & Pein dieselben zu Erforschen vonnöten so sollen & geben wir ihm für seine Belohnung täglich 1 fl & von jedem Examen 1 fl auch nach Gebühr Speis & Trank so oft er der Notdurft nach erfordert wird.

2. So eine oder mehr Personen das Malefiz verwürkten & den Tod verschuldet so sollen ihm von jeder besondern Person hinzurichten was die Haupturtel vermag 1 Münzgld. wie auch dabei ihm selb ander eine Mahlzeit verbunden zu geben schuldig sein.

Im Fall es sich aber begeben, daß einem Bürger ein Haupt Vieh (Roß Rinder oder Kuoh Vieh) niederfällig verdürbe, es

mag ein Mangel haben oder nicht, so soll er, Meister, dem Bürger die Haut lassen & soll ihm Meister für seine Belohnung gegeben werden 30 Luzerner Schilling. Im Fahl aber dem einten oder andern Bürger dergleichen Unfall begegnete & willens wäre die Haut zu verkaufen & nicht in seine Haushaltung brauchen täte, solle ihm Meister, vor männiglichem um billigen Preis zu kaufen gegeben werden.

Verdirbt einem Hindersäß, beyseß oder Lehenmann der nicht Bürger ist, & einem Fremden auf Mellinger Gebiet ein Haupt Vieh, so soll dasselbe dem Meister mit Haut & Haar verfallen sein.

Im Falle es sich zutrüge, daß Meister Großholzer Leibs oder nothwendiger Geschäfte halber gehindert wäre hier zu erscheinen, so solle er schuldig & verbunden sein, solches Geschäft mit einem tauglichen & wohlerfahrenen Knecht versehen zu lassen“.

Mellingen verspricht dem Meister Großholzer auch Schutz und Schirm zu geben und alle Frohnfasten 1 Münzgulden Wartgeld, macht jährlich 8 ſ , ferner jährlich kostenlos zu seinem Haus in Baden zu liefern 1 Mütt Kernen und 1 Mütt Roggen.

Abstellung von Missbräuchen.

28. Nov. 1625. Veranlaßt durch „Spän, Irrungen & Widerwillen, so sich zwischen Schultheiß & Kleinem Rat der Stadt Mellingen & dem Großen Rat, so man namset die zwanzig & der Gmeind daselbst erhoben haben wegen Abstellung etlicher schädlicher Missbräuche & Besetzung der Klein Groß Räte samt etlichen andern Ämtern“, erteilen die Herren der acht alten Orte durch Landvogt Philipp Barmettler des Rats zu Unterwalden nid dem Kernwald und Joh. Melchior Büoller von Schwyz, Landschreiber der Grafschaft Baden den Herren des Großen Rates in Mellingen einen pergamentenen Brief folgenden Inhalts:

„1. Umgeld. Die Wirte sollen fürderhin wie von Alter her bevor sie ein Faß oder mehr Wein in den Keller legen zuvor die zwei verordneten Umgelder beschicken. Diese sollen „weder mehr noch minder, dann die Faß an sinne haltet, vollkommen anmachen als dann von der Obrigkeit des Jahrs dreimal inzogen, da ein jeder Wirt sein Bargeld mit ihm bringen solle und zwar an einem bestimmten Tag.“ Was der Wirt in

der eigenen Haushaltung verbraucht, darf abgezogen werden. Wenn die Umgelder das Geld einziehen, so erhält jeder derselben 1 ſ , nebst dem Jahrlohn 2 ſ .

Wenn ein ehrlicher Bürger Hochzeit hält, sollen ihm zwei Gänge Wein verehrt und am Umgeld abgezogen werden.

2. Zoll & Weggeld. Die Zoll- & Weggeld Büchsen dürfen nur in Anwesenheit der zwei Rechner vom Großen Rath & Zweien von der Gmeind geöffnet werden. Die drei Schlüssel zur Zoll Büxen sollen vom Schultheißen, Baumeister & Seckelmeister behalten & jedem einer übergeben werden.

3. Besoldung des Kl. Rats. Jedem Herren des Kleinen Rats soll jährlich 2 Mütt Kernen abgericht werden & acht Klafter Holz & dem Schultheiß zehn Klafter, dagegen sollen sie schuldig sein jeden Donnerstag der Woche Rat zu halten & fleißig Acht zu geben wo etwas an der Kirche oder Spital gebaut oder sonst zu verbessern, item die bürgerliche Spän & Stöß wie bisher zu vereinigen. Für Sitzungen an andern Tagen mögen sie ein besonderes Sitzgeld schöpfen je nach Gestalt des Handels und wenn sie einem über das Gewelb gehen, soll derselbe ihnen zuvor 1 Gld. an baar dafür erlegen.

4. Richterlohn. Jedem Richter sollen 8 ſ Jahrlohn an Geld gegeben werden.

Alljährlich soll wenigstens dreimal Frevel Gericht gehalten werden.

5. Lohn der Gesandten. Müssen Gesandte in die Fremde geschickt werden, so dürfen sie nicht mehr auf die Stadt zehren, sondern jedem sein Taglohn, nämlich 1 gl gegeben werden. Die Reisen zu Roß entsprechend mehr.

6. Morgen- & Weibelsuppen. Die Morgen- und Weibel-Suben betreffend, die weill die Mähler So biß hero vff dem Rathauß gehalten worden, abgestellt, so soll dem Weibel sonst eine leidentliche Tax gemacht & vferleit werden, was er an selbigem Tage an einen Abendtrunk geben solle.

7. Schultheißenschenke. Der Wein auf das Rathaus am zwanzigsten Tag oder schultheißenschenkhi, von den zwei Stubenmeistern, die man dazu verordnet, selbst einkaufen, die Ürten von den Bürgern inzogen & daraus alle Umkosten ohne der Stadt Entgeldtnuß abgefertiget werden solle. Es soll aber die Obrigkeit den Stubenmeistern einen gebührenden Lohn für ihre Mühe & Arbeit schöpfen, sonst sollen die Bürger alle

ihre Ürten geben. Allein an des Schultheißen Schenki was für fremde Geistliche & weltliche Gäste geladen, sollen gastfrei gehalten werden. Der Kleine & Große Rat aber wird sich nit beschwären an beiden obgemelten Tagen ihre Speise wie die Bürger mitzubringen & einen als wie der andere zu halten. Ebenmäßig ist auch abgestrickt, daß in denen & andern Zeiten an dem Abrechnen vf die Stadt nichts soll verzehrt werden.

8. Creuzmahl. Alsdann eingebracht worden, welcher gästen am Creützmahl großen unnötiger & überflüssiger Kosten hievor ufgangen, da einer im Jahr sein Mahl oder 1 w geld dafür empfangen, haben wir solches abgestellt, daß niemand hierin begriffen sein solle, als die Kirchmeier, denen wie auch den Kreuz- & Fahnen tragern nur 5 Btz. an Geld soll gegeben werden. Nur der Amtsschultheiß samt dem Kilchmeier & noch einer, der dem Schultheiß gefällig ist, darf den Priestern Gesellschaft halten.

9. Besoldung des Großen Rats. Jedem Mitglied des Großen Rats, so man die Zwenzg nennt, soll der Seckelmeister jährlich 3 w & 2 Klfr. Holz für ihren Jahrlohn geben. Damit sollen sie dann schuldig & verbunden sein ins Frevelgericht oder beide Rät zu gehen, so oft es die Notdurft erfordert. In Appellations- & andern Sachen werden sie nach besonderer Taxe entschädigt“.

Anmerkung 1. Mellingen hatte einen Kleinen und einen grossen Rat, zwei Schultheissen. Der Kleine Rat bestand aus den beiden Schultheissen, dem Statthalter und sechs Mitgliedern, deren Beratungen als Schriftführer der Stadtschreiber beiwohnte. Die Schultheissen wurden von den beiden Räten gewählt. Am St. Johannistage fand der Wechsel im Schultheissenamte statt. Der Statthalter und die sechs Kleinräte wurden durch den Grossen Rat, der Stadtschreiber durch Gross- und Kleinrat gewählt.

Aus dem Kleinen Rate wurden gewählt: Der Pannerherr, Stadthauptmann, Stadtvenner, jeweilen auf Lebenszeit, der Seckelmeister, Rent- und Bauherr, sowie der Zwingherr von Tägerig und Buschiken, jeweilen auf zwei Jahre. Der Grosse Rat zählte 18 Mitglieder, welche durch den Kleinrat, mit Zuzug der zwölf ältesten Grossräte jeweilen ergänzt wurden. Der Collator war Präsident des Grossen Rats und hatte die Begehren und Anliegen dem Kleinen Rat vorzutragen. Der

Grosse Rat wählte auf je zwei Jahre den Kirchen- und Spitalpfleger. Malefizfälle wurden vom Kleinen und Grossen Rat und zwei Richtern aus der Bürgerschaft beurteilt. Das Civil- oder Stadtgericht, in welchem zwei Gross- und Kleinräte und zwei Bürger mit zweijähriger Amtsdauer sassen, präsierte der Schultheiss.

In Civilfällen war die Appellation an eine grosse Reihe von Instanzen gestattet. Von dem neuen Rat bestehend aus den beiden Schultheissen, zwei Kleinräten und dem Stadtschreiber, appellierte man zunächst an den Kleinen Rat, dann an den Grossen Rat, endlich an die Tagsatzung der regierenden Orte in Baden.

Die jährlich zweimal stattfindende Versammlung der Bürger schwört bei ihrer ersten Zusammenkunft, dem 26. Juni, nachdem sie die vom Rate getroffenen Wahlen vernommen, dem neuen Schultheissen; in der zweiten Versammlung, am 20. Tage, d. i. am 13. Januar, nimmt sie Kenntniss von der Stadtrechnung, entscheidet über Annahme von Bürgern, debattiert über die von Bürgern angeregten Beschlüsse, von denen der Collator dem Kleinen Rat zuerst Kenntniss gegeben hat.

Ritten die Gesandten der Stände Zürich, Bern und Glarus durch die Stadt an die Tagsatzung nach Baden, so wurde mit der grossen Glocke geläutet. Mit dem Degen erschienen die Ratsherren, laut Beschluss v. 10. Aug. 1757 in Mantel und Kragen zur Begrüssung der Landesherren.

(Th. v. Liebenau, Zur Geschichte der Stadt Mellingen. Arg. 14.)

Anmerkung 2. Am zwanzigsten Tag haben auch besondere Verordnete die Öfen und Feuerwerk zu besichtigen und denen so Musketen oder andere Wehr, so ihnen von der Obrigkeit auferlegt sind, im Haus gerüst zu halten samt notwendigem Pulver und Kugeln zu erscheinen zu befehlen.
